

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 41/79

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Ober-  
finanzdirektion M■■■■■, S■■■■■str. ●, M■■■■■,

Beklagte, Widerklägerin und  
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. ■■■■■ -

g e g e n

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

8.

9.

Kläger, Widerbeklagte und  
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1 - 5: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 6, 7 und 9: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz zu 8: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED] -

26

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Lohmann und Boujong am 28. Mai 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 1979 - 1 U 3994/77 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 7.196.869 DM

### G r ü n d e

Die Revision wirft keine Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf und verspricht im Endergebnis auch keinen Erfolg. Die dem Tatrichter vorbehaltene Bewertung der enteigneten Grundstücke hält sich im Rahmen der geltenden Rechtsgrundsätze und beruht auch nicht auf Verfahrensfehlern. Insbesondere kann der Re-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



vision nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht für die Bewertung wesentliche Umstände nicht hinreichend in Betracht gezogen habe.

Nußgens

Krohn

Peetz

Lohmann

Boujong